



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0022-16-9

=RSS-E 39/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Herbert Schmaranzer, KR Dr. Elisabeth Schörg und Peter Huhndorf sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 1. Juli 2016 in der Schlichtungssache Verein [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird empfohlen, der Antragstellerin dem Grunde nach Schadenersatz für die Fehlberatung zur Polizze [REDACTED] zu leisten.
2. Das Begehren, der Antragsgegnerin zu empfehlen, auf die Provision für die restliche Vertragslaufzeit des Vertrages zur Polizzennr. [REDACTED] zu verzichten, wird abgewiesen.

Begründung:

Die Antragsgegnerin war seit mehreren Jahren als Versicherungsmaklerin für die Antragstellerin tätig. Während des aufrechten Beratungsverhältnisses fanden einmal pro Jahr Beratungsgespräche statt, bei denen u.a. über die Erweiterungen des Betriebs der Antragstellerin gesprochen

wurde. 2012 wurde eine Betriebsbündelversicherung bei der [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen, wobei als Versicherungssummen € 50.000,-- für das Gebäude [REDACTED], sowie € 225.000,-- für kaufmännisch-technische Betriebseinrichtung vereinbart wurden.

Anlässlich der jährlichen Beratungsgespräche wurde seitens der Antragstellerin auch erörtert, ob die Versicherungssummen erhöht werden sollten, was die Antragsgegnerin jedoch verneinte, insbesondere auch im Jahr 2013, als die Antragstellerin auf den Bau eines weiteren Objektes an der Risikoadresse [REDACTED] hinwies.

An dieser Adresse kam es am 11.2.2015 zu einem Brand, bei der ein Schaden iHv € 88.683,07 am Gebäude sowie an der kaufmännisch-technische Betriebseinrichtung entstand. Davon sind jedoch aufgrund der Unterversicherung € 20.634,08 nicht gedeckt.

Diesen Betrag forderte die Antragstellerin mit Schreiben ihres Rechtsfreundes [REDACTED] vom 16.2.2016 von der Antragsgegnerin ein. Weiters forderte sie die Antragsgegnerin auf, den gegenständlichen Versicherungsvertrag provisionsfrei zu stellen, um damit den weiteren, nicht in Geld zu bemessenden Schaden abzudecken, zumal sich dadurch die Prämie reduziere.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben ihres Rechtsfreundes [REDACTED] vom 13.3.2016 mit, die Forderung an den Haftpflichtversicherer weitergeleitet zu haben, der jedoch nicht bereit sei, die Forderung zu befriedigen.

Daher stellte die Antragstellerin am 29.3.2016 den gegenständlichen Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 3.5.2016 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Zu 1)

a) Zur Zuständigkeit der Schlichtungskommission:

Gemäß Pkt 3.1.2 lit a ist die Schlichtungskommission zuständig:

„a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Bei lit a kann es sich etwa um Streitigkeiten aus dem Maklervertrag, über Existenz und Umfang der Vollmacht, über Honorare oder um Bestand und Umfang einer Schadenersatzverpflichtung handeln.“

Da es hier um den Bestand oder Umfang einer Schadenersatzpflicht des Antragsgegners, eines Versicherungsmaklers handelt, ist die Zuständigkeit der Schlichtungskommission zu bejahen.

b) Zum Grund des Anspruches:

Gemäß § 28 MaklerG ist der Makler verpflichtet, den Versicherungskunden über den zu vermittelnden Versicherungsschutz zu beraten und aufzuklären.

Diese Pflicht des Maklers kann gemäß § 32 MaklerG vertraglich nicht abbedungen werden.

Als Fachmann auf dem Gebiet des Versicherungswesens ist es Hauptaufgabe des Versicherungsmaklers, dem Klienten mit Hilfe

seiner Kenntnisse und Erfahrung bestmöglichen, den jeweiligen Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechenden Versicherungsschutz zu verschaffen. Er hat für seinen Kunden ein erfolgreiches Risk-Management bei möglichst günstiger Deckung im Einzelfall durchzuführen (vgl RS0118893).

Es ist spezifische Vertragspflicht des Maklers seinem Vertragspartner gegenüber darzulegen, welchen Versicherungsschutz er für seinen Kunden anstrebt (vgl RS0118895).

Er haftet daher gemäß § 1299 ABGB wie jeder andere Fachmann für den Mangel dieser Kenntnisse (vgl Dittrich/Tades, ABGB36 (2003), § 1299 E 5 und die dort zit Jud).

§ 1299 ABGB enthält jedoch keine Umkehr der Beweislast, sondern hebt nur den Grad der Sorgfaltspflicht an. Es trifft daher die Antragsteller als Geschädigten die Beweislast für ein allfälliges vertragswidriges Verhalten, bzw. für den Mangel an Fachkenntnissen und den eingetretenen Schaden, selbst wenn es sich im eingetretenen Fall um eine Unterlassung der notwendigen Aufklärung handelt (vgl 3 Ob 51/98s).

Es genügt jedoch ein sehr hoher Grad von Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges für die Haftung (vgl RS0022900).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist ein Beratungsfehler der Antragsgegnerin darin zu erblicken, dass sie anlässlich des Beratungsgesprächs 2013 trotz ausdrücklichen Hinweises der Antragstellerin, dass an der Risikoadresse [REDACTED] ein weiteres baubewilligtes Objekt errichtet wird, und gefragt wurde, ob hieraus eine Notwendigkeit zur Änderung des

Versicherungsvertrages besteht, dies von der Antragsgegnerin verneint wurde.

Nach ständiger Rechtsprechung ist die Höhe des Schadens nach der Differenzmethode zu ermitteln (vgl. RS0030153). Im vorliegenden Fall wurde von der Antragstellerin zwar ein Schaden iHv € 20.634,08 behauptet. Da die Berechnung des Schadens Teil der rechtlichen Beurteilung ist, war aber von der Schlichtungskommission bei allseitiger rechtlicher Beurteilung des Sachverhaltes wahrzunehmen, dass nach ihrer Rechtsauffassung sich die Antragstellerin jene Versicherungsprämien anrechnen lassen muss, die sie sich durch die Unterversicherung erspart hat. Da es diesbezüglich an einem Vorbringen fehlt und auch keine Beweise vorgelegt wurden, konnte die Schlichtungskommission der Antragsgegnerin nur dem Grunde nach empfehlen, Schadenersatz zu leisten.

2.) Zur Zuständigkeit der Schlichtungskommission über die Zulässigkeit des Begehrens, auf die Provision für die restliche Zeit zu entscheiden, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das zu Pkt. 1 gesagte verwiesen.

Das Begehren ist jedoch aus folgenden Gründen abzuweisen:

Gemäß § 859 ABGB gründen sich die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, unmittelbar auf ein Gesetz, ein Rechtsgeschäft oder auf eine erlittene Beschädigung.

Nach dem außer Streit zu stellenden Sachverhalt besteht weder ein gesetzlicher noch ein vertraglicher Anspruch der Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin verbunden ist, auf ihren Provisionsanspruch gegenüber der Versicherung zu verzichten.

Allenfalls könnte der Versicherer im Sinne des § 30 Abs 2 MaklerG Teile der Provision zurückfordern, wenn dieser gerechtfertigte Gründe für eine Beendigung oder betragsmäßige Herabsetzung der Versicherungsprämie hat. Ein solcher Anspruch steht aber nicht der Antragstellerin zu, weiters wird durch die Zahlung der Provision an die Antragsgegnerin das Vermögen der Antragstellerin nicht vermindert, sodass der Antragstellerin auch aus dem Titel des Schadenersatzes der genannte Anspruch nicht zusteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Juli 2016